

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben

Beseitigung des Bahnübergangs Weidenbach, Bahn-km 61,900 bis Bahn-km 63,000 der Strecke 5600 München-Simbach in der Gemeinde Heldenstein.

Für das o.g. Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt gem. § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung.

Die Strecke 5600 München Ost Pbf - Simbach (Inn) wird durch eine Kreisstraße Mü 21 in km 62,080 höhengleich gekreuzt. Die Kreisstraße Mü 21 verbindet die Ortsteile Stefanskirchen (Gemeinde Ampfing), Weidenbach (Gemeinde Heldenstein) und Rattenkirchen (Gemeinde Rattenkirchen). Der Bahnübergang hat eine regionale Bedeutung und bietet Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen sowie zu Privatgrundstücken.

Die Bahnübergangssicherungsanlage in km 62,080 „Weidenbach“ befindet sich im Bf Weidenbach und wird durch eine nahüberwachte, fernüberwachte, Anrufschranke (NFA) gesichert. Die bestehende Anlage wird beseitigt und durch einen Straßenausbau des bahnparallelen Weges (Blumenau) Richtung Osten als Kreisstraße Mü 21 und Errichtung einer Straßenüberführung über den Kirchbrunner Bach ersetzt. Die Strecke 5600 ist im Abschnitt km 21,1 - 66,7 eine eingleisige, nicht elektrifizierte Hauptbahn. Sie ist im konventionellen Transeuropäischen Eisenbahnnetz (TEN) enthalten. Die Strecke ist als Bestandteil des BZ-Kernnetzes dem Steuerbezirk 2 (Rosenheim) zugeordnet. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt nach dem Verzeichnis der örtlichen zulässigen Geschwindigkeiten (VzG) 140 km/h. Der Bremswegabstand im betroffenen Bereich beträgt 1000m. Die Strecke ist mit Zugfunk und PZB ausgerüstet. Der Bahnübergang „Weidenbach“ befindet sich in der Gemeinde Heldenstein. Straßenbaulastträger der Kreisstraße MÜ 21 ist der Landkreis Mühldorf am Inn.

Die Auslegung der Planunterlagen (Stand: 26.06.2019) wird gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die Planunterlagen können in der Zeit **vom 09.11.2020 bis 08.12.2020** auf folgenden **Internetseiten** eingesehen werden:

- DB Netz AG:
<https://www.abs38.de/projektinformation-weidenbach.html>
- Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein:
<https://www.heldenstein.de/bekanntmachungen.html>
- Regierung von Oberbayern:
https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html

Zusätzlich zu der Veröffentlichung der Unterlagen im Internet, können diese bei der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein in der Schulstraße 5a in 84431 Heldenstein gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 PlanSiG in Papierform eingesehen werden. Die Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein musste aufgrund der COVID-19-Pandemie den Parteiverkehr einstellen. Daher ist für die Einsichtnahme in die Unterlagen bei der Gemeinde Heldenstein unter **08636 / 9823 18 oder 08636 / 9823 23** in der Zeit von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr ein **Termin zu vereinbaren**.

In besonders begründeten Fällen können die Unterlagen durch Versendung zur Verfügung gestellt werden (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

I.

Zuständig für die Durchführung des Anhörungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern, § 18 a AEG i.V.m. § 73 VwVfG i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 2 ZustVVerk.

II.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **Einwendungen** gegen den Plan bis spätestens **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum

22.12.2020

schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein, Schulstraße 5a, 84431 Heldenstein, Zimmer 02

oder bei der
Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München
Zi.Nr.: 4122, **erheben**.

Aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pandemie ist zur Aufnahme der Niederschrift telefonisch ein Termin zu vereinbaren

- bei der Gemeinde Heldenstein unter **08636 / 9823 18** oder **08636 / 9823 23** in der Zeit von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr oder

- bei der Regierung von Oberbayern unter 089 / 2176 2790 oder 089 / 2176 2189 in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr - 16:00 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr.

Die Aufnahme der Niederschrift bei der Gemeinde Heldenstein, Schulstraße 5a, 84431 Heldenstein oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4122, kann nur einzeln oder von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten.

Auf weitergehende Beschränkungen wie etwa die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in öffentlichen Gebäuden wird hingewiesen. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen. Unklarheiten diesbezüglich können selbstverständlich auch bei der vorherigen telefonischen Terminvereinbarung abgeklärt werden.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, **Einwendungen elektronisch** unter der E-Mail-Adresse: bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de einzureichen, sofern diese (oder die E-Mail) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind (§ 3a Abs. 2 VwVfG). **Eine elektronische Einlegung von Einwendungen ohne qualifizierte elektronische Signatur wahrt die Schriftform nicht und ist unzulässig.**

Gem. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG können Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, innerhalb derselben Frist bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Einwendungen sollen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchteten Beeinträchtigungen darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummer und die Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung des Planfeststellungsverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Erhebung von Einwendungen erklären Sie sich damit einverstanden.
3. Grundsätzlich werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen an die Vorhabenträgerin sowie an die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet und in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Die Regierung von Oberbayern kann jedoch gem. § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf den Erörterungstermin verzichten. Der Verzicht wird nicht öffentlich bekannt gegeben.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen – deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins und Übersendung der abschließenden Stellungnahme an das Eisenbahnbundesamt beendet.
5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann

durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Es besteht in diesem Verfahren **keine** Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
9. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.
10. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf den Internetseiten der Gemeinde Heldenstein und der Regierung von Oberbayern bereitgestellt.

Hinweis zum bisherigen Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung:

Mit Datum vom 12.10.2020 machte die Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein erstmals die Öffentlichkeitsbeteiligung für o.g. Vorhaben bekannt. Die Unterlagen lagen vom 19.10.2020 bis zum 02.11.2020 in der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein aus. Die Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein musste zum Schutz vor dem COVID-19-Virus ab dem 02.11.2020 bis voraussichtliche Ende November, den Besucherverkehr im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein auf absolut unvermeidliche Termine einschränken. Eine Einsichtnahme der Unterlagen war daher nicht mehr uneingeschränkt möglich. Vor diesem Hintergrund wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung zum o.g. Vorhaben mit sofortiger Wirkung abgebrochen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird nun vollständig wiederholt.

Es wird daraufhin gewiesen, dass vom 19.10.2020 bis zum 02.11.2020 abgegebene Einwendungen und Stellungnahmen ihre Gültigkeit behalten und im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Es bleibt denjenigen, die bereits eine Einwendung oder Stellungnahme abgegeben haben, offen, im Rahmen der Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung erneut Einwendungen oder Stellungnahmen abzugeben.

Bei weiteren Fragen, auch hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung während der COVID-19-Pandemie, wenden Sie sich bitte an die zuständige Anhörungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern unter 089 / 2176 2790.